

Gemeinde Senst

Beschluss <i>öffentlich</i>	Vorlage-Nr: SEN-BV-063/2007						
	Aktenzeichen:						
	Datum:	23.10.2007					
	Einreicher:	Bürgermeister					
	Verfasser:	Ordnung und Soziales					
Betreff:							
Bestellung der stellv. Wahlleiterin / des stellv. Wahlleiters der Gemeinde Senst							
Beratungsfolge	Mitglieder		Abstimmungsergebnis				
	S o l l	Anwesend	Mitw.- verbot	D a f ü r	Dagegen	Enthalten	
05.12.2007	Gemeinderat Senst	7	6	0	6	0	0

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Senst beschließt,

Herrn Ernst Schulze

zum stellv. Wahlleiter der Gemeinde Senst zu bestellen.

Frosch
Bürgermeister

Beschlussbegründung:

Die Bestellung der stellv. Wahlleiterin / des stellv. Wahlleiters der Gemeinde Senst erfolgt gemäß § 9 Abs. 1 und 2 KWG LSA.

Nach § 9 Abs. 1 KWG LSA ist in den Gemeinden grundsätzlich der stellv. Bürgermeister der stellv. Gemeindevahlleiter. Bewirbt sich zur Bürgermeisterwahl der bisherige Amtsinhaber, so nimmt nach § 9 Abs. 2 KWG LSA an dessen Stelle der Vertreter im Amt die Funktion des Wahlleiters wahr. Dies wäre in diesem Fall der stellvertretende Bürgermeister. Die Vertretung, also hier der Gemeinderat muss daher einen anderen Bürger des Wahlgebietes zur stellv. Wahlleiterin / zum stellv. Wahlleiter berufen.

Herr Ernst Schulze ist Bürger der Gemeinde und kann somit gemäß § 9 Abs. 1 KWG LSA zur stellv. Wahlleiterin / zum stellv. Wahlleiter der Gemeinde Senst berufen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja:

Nein: x

Ausgaben:

Einnahmen:

Planmäßig bei Hst.:

Überplanmäßig bei Hst.:

Außerplanmäßig bei Hst.:

Bemerkungen: